Kreisfeuerwehrverband

Mecklenburgische Seenplatte

- S a t z u n g -

Fassung vom 12.10.2026

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Gliederung:

§ 01 Name, Sitz und Zugehörigkeit
§ 02 Aufgaben
§ 03 Mitglieder
§ 04 Ehrenmitglieder
§ 05 Fördernde Mitglieder
§ 06 Kreisjugendfeuerwehr
§ 07 Pflichten der Mitglieder
§ 08 Vorsitzende / Vorsitzender und Stellvertretungen
§ 09 Organe des Verbandes und Unterhaltung Geschäftsstelle
§ 10 Mitgliederversammlung
§ 11 Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
§ 12 Der Verbandsausschuss
§ 13 Vorstand
§ 14 Wahlen und Abwahlen
§ 15 Geschäftsführung
§ 16 Behandlung von Beschwerden
§ 17 Haushalts- und Kassenwesen
§ 18 Kosten und Gebühren
§ 19 Datenschutz
§ 20 Auflösung des Verbandes
§ 21 Öffentliche Bekanntmachung
§ 22 Schlussbestimmungen

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Aufgrund des § 15 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte vom 19.06.2026 und mit Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 05.08.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Name, Sitz und Zugehörigkeit

(1) Der Kreisfeuerwehrverband Mecklenburgische Seenplatte, in dieser Satzung nachfolgend „Verband" genannt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in 17039 Wulkenzin, Am Funkturm 1 (auf dem Gelände des Jugend- und Schulungszentrums und der Feuerwehrtechnischen Zentrale Neuendorf) und betreibt dort seine Geschäftsstelle.

(2) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist rund und umfasst einen Durchmesser von 35 Millimeter. Das Dienstsiegel zeigt einen Feuerwehrhelm vor einem Feuerwehrbeil und einem Strahlrohr, die sich kreuzen, mit der Umschrift „KREISFEUERWEHRVERBAND MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“ sowie eine Registriernummer. Das Wort „KREISFEUERWEHRVERBAND“ wird durch zwei Punkte (vor und hinter dem Wort) vom zweiten Teil der Umschrift getrennt.

(3) Der Verband steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder der Feuerwehren des Verbandes retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde aller Menschen zu schützen.

(4) Der Verband ist Mitglied im Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

§ 2
Aufgaben

Der Verband hat die folgenden Aufgaben:

1. die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig im Brandschutz mitzuwirken, zu fördern,

2. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der öffentlichen Feuerwehren zu unterstützen,

3. die Kinder- und Jugendarbeit in den Feuerwehren zu unterstützen,

4. die Mitglieder der öffentlichen Feuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst in Verbindung stehen, zu betreuen,

5. über Beschwerden von Mitgliedern der öffentlichen Feuerwehren zu entscheiden, soweit es Verbandsangelegenheiten sind,

6. Kreisfeuerwehrtage zu veranstalten,

7. die Leitung der Berufsfeuerwehr Neubrandenburg als Vorgesetzte der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neubrandenburg bei der Erfüllung von Aufgaben zu unterstützen.

§ 3
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden und Städte des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger der öffentlichen Feuerwehren. Betriebliche Feuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung können auf Antrag Verbandsmitglieder werden. Die Mitglieder müssen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 5 BrSchG anerkannt sein. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandes zu richten.

(2) Wird einer Feuerwehr die Anerkennung entzogen, so ruht die Mitgliedschaft des Trägers der Feuerwehr bis zur erneuten Anerkennung.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung. Sie endet durch Austritt, Ausschluss, durch Entzug der Anerkennung, durch Auflösen einer öffentlichen Feuerwehr oder bei natürlichen Personen durch Tod. Der Austritt ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und mindestens einen Monat zuvor schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.

§ 4
Ehrenmitglieder

(1) Der Verband kann Ehrenmitglieder aufnehmen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verband kann die Ehrenmitgliedschaft wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss der Mitgliederversammlung entziehen. Näheres regelt § 14 Absatz 15 Satz 2 (Abwahlen).

(3) Ehrenmitglieder sind nicht Stimmenberechtigt, sie haben eine beratende Stimme.

§ 5
Fördernde Mitglieder

Unterstützerinnen und Unterstützer der Feuerwehr, die deren Arbeit beispielsweise durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen oder durch uneigennützige Arbeiten fördern, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmenrecht.

§ 6
Kreisjugendfeuerwehr

(1) Soweit dem die jeweilige Gemeinde für ihre Jugendfeuerwehr nicht widerspricht, schließen sich die Kinder- und Jugendfeuerwehrabteilungen der Feuerwehren des Verbandes zur Vertretung ihrer Interessen zur „Kreisjugendfeuerwehr Mecklenburgische Seenplatte“ ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammen. Die Kreisjugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung des Verbandes beschlossen.

(2) Die Kreisjugendfeuerwehrwartin / der Kreisjugendfeuerwehrwart und die Stellvertretung vertreten die Kreisjugendfeuerwehr in den Organen des Verbandes.

(3) Die Kreisjugendfeuerwehrwartin / der Kreisjugendfeuerwehrwart und die Stellvertretung werden im Rahmen einer Jugendfeuerwehrversammlung gewählt. Die Wahl muss durch die Mitgliederversammlung des Verbandes bestätigt werden. Auf § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Laufbahnen, die Dienstgrade und die Ausbildung für Freiwillige Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung – FwLDAVO M-V) in der geltenden Fassung wird verwiesen.

§ 7
Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben an den Verband einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Mitglieder der öffentlichen Feuerwehren sollen beim Schriftverkehr in Verbandsangelegenheiten den Dienstweg über die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Verbandes einhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes und der Aufsichtsbehörde.

§ 8
Vorsitzende / Vorsitzender und Stellvertretungen

(1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verbandes und ihre / seine Stellvertretung (bestehend aus drei Stellvertreterinnen / Stellvertreter) werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Wahl richtet sich nach § 14 (Wahlen / Abwahlen).

(3) Der Verband schlägt dem Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Gewählten zur Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Kreiswehrführerin bzw. Kreiswehrführer und als stellvertretende Kreiswehrführerinnen bzw. Kreiswehrführer für die Dauer der Wahlperiode gemäß dem BrSchG in der geltenden Fassung vor.

(4) Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der Vorgängerin / des Vorgängers.

(5) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verbandes ist zugleich Vorsitzende / Vorsitzender der Mitgliederversammlung, des Verbandsausschusses und des Vorstandes. Im Verhinderungsfall nimmt die Stellvertretung die Aufgaben wahr.

(6) Die Vorsitzende / der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Verbandsausschusses und des Vorstandes.

(7) Die Reihenfolge der drei Stellvertreterinnen / Stellvertreter wird in der 1. konstituierenden Sitzung des KFV durch den Vorstand bestimmt.

(8) Ist die oder der Vorsitzende des Verbandes oder ein Mitglied der Stellvertretung den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, welche die Funktion an sie stellt, nicht mehr gewachsen, so kann der betreffenden Person durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen und diese Person durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden. Eine Abwahl ist insbesondere zulässig, wenn sich die oder der Vorsitzende des Verbandes oder ein Mitglied der Stellvertretung, die mit der Funktion verbundenen Aufgaben nicht hinreichend wahrnimmt, Pflichten gröblich verletzt oder sich durch persönliches oder dienstliches Handeln als unwürdig erweist und hierdurch das Ansehen des Verbandes schädigen kann. Näheres regelt § 14 Absatz 15 (vorzeitige Abwahlen).

§ 9
Organe des Verbandes und Unterhaltung Geschäftsstelle

(1) Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Vorstand.

(2) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle (§ 1 Absatz 1 Satz 2). Sie steht der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer / seiner Aufgaben zur

Verfügung. Die Geschäftsstelle unterstützt die Feuerwehren des Verbandes bei der Bewältigung organisatorischer Aufgaben. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

§ 10
Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an:

1. die Vorsitzende / der Vorsitzende und ihre / seine Stellvertretungen des Verbandes,

2. die Beisitzerinnen und Beisitzer des Vorstandes,

3. die Amtswehrführerinnen und Amtswehrführer, im Verhinderungsfall eine Stellvertretung,

4. die Gemeindewehrführerinnen und Gemeindewehrführer der amtsfreien Städte und Gemeinden, im Verhinderungsfall eine Stellvertretung,

5. die Gemeindewehrführerinnen und Gemeindewehrführer der amtsangehörigen Städte und Gemeinden, im Verhinderungsfall eine Stellvertretung,

6. jeweils eine Delegierte oder ein Delegierter pro vollendete 15 aktive Mitglieder der amts- / gemeindeangehörigen Feuerwehren sowie der amtsfreien Feuerwehren, mindestens aber ein aktives Mitglied für jede amts- / gemeindeangehörige Feuerwehr. Gleiches gilt für aufgenommene Feuerwehren.

7. ein Vertreter der Leitung der nach § 3 Absatz 1 Satz 2 (betriebliche Feuerwehren) sowie ein Vertreter der Leitung der Berufsfeuerwehr Neubrandenburg,

8. die Kreisjugendfeuerwehrwartin / der Kreisjugendfeuerwehrwart und ihre / seine Stellvertretungen.

9. die Ehrenmitglieder, § 4 Absatz 3 bleibt unberührt,

10. die fördernden Mitglieder, § 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Mitgliederversammlung:

1. wählt die Vorsitzende / den Vorsitzen des Verbandes und ihre / seine Stellvertretungen,

2. wählt die Beisitzerinnen und Beisitzer des Vorstandes,

3. wählt den Wahlvorstand,

4. wählt die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,

5. beschließt in allen Verbandsangelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand bzw. dem Verbandsausschuss übertragen ist,

6. beschließt über die Aufnahme von betrieblichen Feuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung sowie über das Ruhen der Mitgliedschaft,

7. beschließt über die Verleihung und den Entzug der Ehrenmitgliedschaft sowie über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern,

8. bestätigt die Kreisjugendfeuerwehrwartin / den Kreisjugendfeuerwehrwart und die Stellvertretungen,

9. beschließt den Haushaltsplan,

10. beschließt die Jahresrechnung,

11. erteilt dem Vorstand die Entlastung,

12. nimmt den Bericht der Kreiswehrführerin / des Kreiswehrführers über die Tätigkeit des Verbandes und der Feuerwehren entgegen,

13. beschließt über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen und entscheidet über diese.

(3) Angelegenheiten, die ausschließlich die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neubrandenburg betreffen, können nicht gegen ein Votum des anwesenden Vertreters der Berufsfeuerwehr Neubrandenburg entschieden werden.

§ 11
Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Sitzungen der Mitgliederversammlung sind:

1. die Jahreshauptversammlung,

2. die außerordentliche Sitzung.

(2) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden schriftlich oder in digitaler Form unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung bei der / dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 14 Absatz 1 (Wahlen) und Absatz § 14 Absatz 15 (vorzeitige Abwahl) bleiben unberührt.

(4) Die Mitgliederversammlung bleibt solange beschlussfähig, bis die / der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit feststellt.

(5) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(6) Die Beschlussfähigkeit wird von der / dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 14 Absatz 2 (Wahlen) und § 14 Absatz 15 (vorzeitige Abwahlen) bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der / dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben ist.

(9) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht der Kreiswehrführerin / des Kreiswehrführers über die Tätigkeit des Verbandes und der Feuerwehren entgegenzunehmen.

(10) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Einberufung schriftlich oder in digitaler Form unter Angabe des Grundes beantragt.

(11) Sofern aufgrund höherer Gewalt die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht möglich ist und aus selbigen Grund auch die Möglichkeit der Einberufung einer Ersatz- / Folgeveranstaltung innerhalb von drei Monaten entfällt, eine Beschlussfassung zur Regelung von Verbandsangelegenheiten durch die Mitgliederversammlung jedoch zwingend erforderlich ist, so dürfen von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung die Stimmen zur Beschlussfassung auch in schriftlicher Form abgegeben werden. Diese Möglichkeit der Beschlussfassung ist ausschließlich nach Prüfung der Einzelfallentscheidung durch den Vorstand zulässig.

§ 12
Der Verbandsausschuss

(1) Dem Verbandsausschuss gehören stimmberechtigt an:

1. die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verbandes,
2. ihre / seine Stellvertretungen,
3. die Beisitzerinnen und Beisitzer des Vorstandes,

4. die Amtswehrführerinnen und Amtswehrführer, im Verhinderungsfall eine Stellvertretung,

5. die Wehrführerinnen und Wehrführer der amtsfreien Städte und Gemeinden, im Verhinderungsfall eine Stellvertretung,

6. die Kreisjugendfeuerwehrwartin / der Kreisjugendfeuerwehrwart,

7. die Stellvertretungen der Kreisjugendfeuerwehrwartin / des Kreisjugendfeuerwehrwartes,

8. ein Vertreter der Leitung der Berufsfeuerwehr Neubrandenburg,

9. ein gemeinsamer Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neubrandenburg.

(2) Der Verbandsausschuss:

1. gibt sich eine Geschäftsordnung,

2. wirkt bei der Vorbereitung von Veranstaltungen auf Kreisebene mit,

3. unterbreitet Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,

4. unterstützt die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der öffentlichen Feuerwehren,

5. bestellt ehrenamtlich tätige Fachwartinnen und Fachwarte,

6. kann Arbeitsgruppen bilden, so zum Beispiel für die Bereiche:

 - Aus- und Fortbildung,
 - Sport und Wettkämpfe,
 - soziale Betreuung der Verbandsmitglieder und Senioren,
 - Frauen in der Feuerwehr,
 - Kultur- und Musikwesen,
 - Historik und Traditionspflege,
 - Technik und Ausrüstung,
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Sicherheitsbeauftragte,
 - Seelsorge,
 - Kinder- und Jugendarbeit u. a.

§ 13
Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an:

1. die / der Vorsitzende und ihre / seine Stellvertretungen,
2. eine Beisitzerin / ein Beisitzer je angefangene 800 aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren,
3. die Kreisjugendfeuerwehrwartin bzw. der Kreisjugendfeuerwehrwart.

(2) Der Vorstand

1. gibt sich eine Geschäftsordnung,
2. bereitet die Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandsausschusses vor,
3. setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um,
4. beschließt die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
5. stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf,
6. entscheidet über Beschwerden der Mitglieder,
7. stellt die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes an,
8. kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden,
9. empfiehlt dem Verbandsausschuss Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft,
10. erstattet den jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Verbandes bei der Mitgliederversammlung,
11. teilt die Wahlergebnisse und die Anstellung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und der Mitarbeiterinnen / der Mitarbeiter sowie die Bestellung der Fachwartinnen und Fachwarte der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einberufen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der / dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14
Wahlen und Abwahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 11 Absatz 5 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen dem Wahlvorstand Vorschläge zur Wahl der / des Vorsitzenden und ihrer / seiner Stellvertretungen. Die Wahlvorschläge sind ihm vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich, mit den Unterschriften von mindestens fünf Gemeindewehrführerinnen / Gemeindewehrführern beim Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes (§ 1 Absatz 1 Satz 2) einzureichen. Die Wahlvorschläge sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(3) Wahlleiterin / Wahlleiter ist die bzw. der Vorsitzende. Sie / er bildet mit drei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die / der Vorsitzende selbst zur Wahl ansteht, ist eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender, bei ihrer / seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin / Wahlleiter.

(4) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung auf Stimmzetteln.

(5) Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(6) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die / der Vorsitzende zieht;

2. bei einer Bewerberin/einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(7) Zur / zum Vorsitzenden und ihrer / seiner Stellvertretungen sind gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Abweichend von Absatz 6 Nummer 1 Satz 4 zieht die Wahlleiterin / der Wahlleiter das Los.

Wählbar ist, wer

1. das passive Wahlrecht besitzt,

2. mindestens sechs Jahre aktiv und stimmberechtigt einer kreisangehörigen Feuerwehr angehört,

3. mindestens ausgebildete Zugführerin / ausgebildeter Zugführer nach FwDV 2 ist,

4. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Verordnung über die Laufbahnen, die Dienstgrade und die Ausbildung für Freiwillige Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung – FwLDAVO M-V) in der geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,

5. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,

6. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(8) Wiederwahlen sind auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig, die Amtszeit endet jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

(9) Die Beisitzerinnen und Beisitzer (§ 13 Absatz 1 Nummer 2) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahlvorschläge der Mitglieder müssen vier Wochen vor dem Wahltermin der / dem Vorsitzenden schriftlich beim Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes (§ 1 Absatz 1 Satz 2) vorliegen. Sie bedürfen der Unterschrift von fünf Gemeindewehrführerinnen / Gemeindewehrführern. Die Wahlperiode für die Beisitzerinnen und Beisitzer beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag ihrer Wahl, aber nicht vor dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen und Vorgänger.

Wählbar ist, wer

1. das passive Wahlrecht besitzt,

2. mindestens vier Jahre aktiv und stimmberechtigtes Mitglied in einer kreisangehörigen Feuerwehr ist,

3. mindestens die Ausbildung zu einer Truppführerin / eines Truppenführers hat,

4. die persönliche und fachliche Eignung für die Funktion besitzt,

5. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(10) Sind die nach § 14 Absatz 9 gewählten Beisitzerinnen oder Beisitzer den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, welche die Funktion an sie stellt, nicht mehr gewachsen, so kann der betreffenden Person durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen und diese Person durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden. Eine Abwahl ist insbesondere zulässig, wenn sich der oder die Betroffene, die mit der Funktion verbundenen Aufgaben nicht hinreichend wahrnimmt, Pflichten gröblich verletzt oder sich durch persönliches oder dienstliches

Handeln als unwürdig erweist und hierdurch das Ansehen des Verbandes schädigen kann. Näheres regelt § 14 Absatz 15 (vorzeitige Abwahl).

(11) Für die Wahl des Wahlvorstandes und der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt sechs Jahre und beginnt mit dem Tag ihrer Wahl.

(12) Nach Beendigung einer Wahl hat die Wahlleiterin / der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand mitzuteilen.

(13) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl sind im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde zu klären.

(14) Sofern aufgrund höherer Gewalt die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht möglich ist und aus selbigen Grund auch die Möglichkeit der Einberufung einer Ersatz- / Folgeveranstaltung innerhalb von drei Monaten entfällt, die Durchführung einer Wahl durch die Mitgliederversammlung jedoch zwingend erforderlich ist, so darf die betreffende Wahl von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung auch per Briefwahl durchgeführt werden. Diese Möglichkeit der Briefwahl ist ausschließlich nach Prüfung der Einzelfallentscheidung durch den Vorstand und unter Beachtung der Wahlordnung des Verbandes zulässig.

(15) Über eine vorzeitige Abwahl oder der Entzug des Vertrauens der / des Vorsitzenden oder einer / ihrer Stellvertretung (§ 8 Absatz 1) oder eines Beisitzers (§ 13 Absatz 1 Nummer 2) entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Verbandsausschusses mit Zweidrittelmehrheit. Gleiches gilt auch für den Entzug einer Ehrenmitgliedschaft (§ 4 Absatz 2). Der oder dem Betroffenen nach Satz 1 oder Satz 2 ist zuvor das Recht auf Anhörung vor dem Verbandsausschuss und der Mitgliederversammlung einzuräumen.

(16) Nach Beendigung einer vorzeitigen Abwahl ist das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von mindestens drei Vorstandsmitgliedern des Verbandes zu unterzeichnen. Das Ergebnis über eine Abwahl sind der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsbehörde des Landkreises mitzuteilen. Der Verband schlägt dem Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Abberufung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als Kreiswehrführerin / Kreiswehrführer bzw. stellvertretende Kreiswehrführerin / Kreiswehrführer vor. Auf die betreffenden Regelungen zur Kreiswehrführung im BrSchG in der gültigen Fassung wird verwiesen.

(17) Bei vorzeitigem Ausscheiden der / des Vorsitzenden oder einer Stellvertretung (§ 8 Absatz 1) aus ihrem / seinem Amt ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden einer Beisitzerin / eines Beisitzers (§ 13 Absatz 1 Nummer 2) ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes eine Ersatzwahl durchzuführen. Gibt es bei den Beisitzern Nachrücker, so nehmen diese nach Wahlreihenfolge die Funktion der Beisitzerin / des Beisitzers im Vorstand ein.

§ 15
Geschäftsführung

Der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer des Verbandes obliegt die Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung einschließlich der Haushalts- und Kassenführung des Verbandes. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird durch den Verband angestellt. Die Schließung eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Landkreis ist möglich.

§ 16
Behandlung von Beschwerden

(1) Die Beschwerden der Träger der öffentlichen Feuerwehren und die der Mitglieder der öffentlichen Feuerwehren, soweit sie Verbandsangelegenheiten betreffen, sind vom Vorstand zu entscheiden, der spätestens vier Wochen nach Eingang der Beschwerde einzuberufen ist. Haben sämtliche Vorstandsmitglieder einen höheren Dienstgrad als die Beschwerdeführerin / der Beschwerdeführer der öffentlichen Feuerwehr, so ist der Vorstand durch ein Mitglied einer anderen öffentlichen Feuerwehr, das den gleichen Dienstgrad wie die Beschwerdeführerin / der Beschwerdeführer innehat, zu erweitern. Die / der Vorsitzende und die Beschwerdeführerin / der Beschwerdeführer bestimmen dieses Mitglied im Einvernehmen.

(2) Zur Behandlung der Beschwerde sind die Beschwerdeführerin / der Beschwerdeführer und die Betroffenen sowie Zeuginnen / Zeugen spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich zu laden. Über die Behandlung der Beschwerde ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die Entscheidung des Vorstandes ist der Beschwerdeführerin / dem Beschwerdeführer unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

§ 17
Haushalts- und Kassenwesen

(1) Der Verband hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen ist.

(2) Die Ausgaben des Verbandes werden gedeckt durch:

1. die Mitgliedsbeiträge,
2. die Zuwendungen des Landkreises,
3. sonstige Zuwendungen.

(3) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die für den Landkreis gelten, sind auch durch den Verband anzuwenden.

(4) Der Haushaltsvoranschlag ist der Kreisverwaltung rechtzeitig zuzuleiten, um im Haushalt des Landkreises berücksichtigt werden zu können.

(5) Die Haushaltsführung erfolgt über die elektronischen Datenverarbeitungssysteme, die vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Verfügung gestellt und auch genutzt werden.

(6) Die Haushaltsführung des Verbandes wird neben den Kontrollmechanismen des Landkreises durch zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, geprüft. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§ 10 Absatz 2 Nummer 11). Für die Prüfung gilt Abschnitt I des Kommunalprüfungsgesetzes M-V in der geltenden Fassung entsprechend. Die Durchführung der überörtlichen Prüfung obliegt der Landrätin / dem Landrat nach den Vorschriften des Abschnittes II des Kommunalprüfungsgesetzes M-V.

§ 18
Kosten und Gebühren

(1) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3), die Rechnungsprüfer (§ 14 Absatz 11), die Fachwartinnen und Fachwarte und die ehrenamtlich tätigen Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder sowie die im Auftrage der / des Vorsitzenden tätigen Feuerwehrmitglieder erhalten bei Dienstreisen Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz in der geltenden Fassung.

(2) Nehmen die Fachwartinnen und Fachwarte regelmäßig in erheblichem Umfang Aufgaben ihres Fachgebietes wahr, kann ihnen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

§ 19
Datenschutz

(1) Um die Aufgaben des Verbandes erfüllen zu können, dürfen vom Verband personenbezogene Daten von Feuerwehrangehörigen verarbeitet werden. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verband gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes und des BrSchG in den geltenden Fassungen.

(2) Der Verband darf insbesondere für die folgenden Aufgaben bzw. Zwecke personenbezogene Daten von Feuerwehrangehörigen verarbeiten:

1. zur Mitgliederverwaltung,
2. für die Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen,
3. für die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungen,
4. für die Planung und Durchführung von Ehrungen,

5. zur Dokumentation und Abrechnung von Einsätzen.

Auf § 28 BrSchG (Datenschutz) wird verwiesen.

§ 20
Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Er wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Landrätin / dem Landrat und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.

(2) Für die Beschlussfassung müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(3) Im Falle einer Auflösung ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde für andere Zwecke im Brandschutz zu verwenden. Hierüber wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

(4) Gemäß § 15 Absatz 1 BrSchG ist ein neuer Kreisfeuerwehrverband zu gründen.

§ 21
Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der für den Landkreis gemäß Hauptsatzung festgelegten Form im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de über den Link „Bekanntmachungen“. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

§ 22
Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 06. Oktober 2020 außer Kraft.

(2) Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorstandes.

Neuendorf, den 12.10.2026

Gez. Pech, Schmidtke, Bensch

Dienstsiegel

Doreen Pech, Jörg Schmidtke, René Bensch
Name
Verbandsvorsitzende / -er